

2540 046

IV zB 714/65

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Hanna 2 [REDACTED] geb. S [REDACTED], [REDACTED] Str.,
A [REDACTED] /Belgien,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstr. 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 21. Januar 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wilden, Dr. Graf, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 28. Juli 1965 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die Klägerin macht Entschädigungsansprüche nach den §§ 160 ff BEG geltend. Das Berufungsgericht hat die Flüchtlingseigenschaft der Klägerin verneint und den Anspruch daher als unbegründet angesehen. Die Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, weil die Entscheidung, soweit sie nicht auf tatsächlichen Erwägungen beruhe, von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht abweiche und im Übrigen keiner den in § 219 Abs. 2 BEG genannten Zulassungsgründe gegeben sei.

Die gegen die Nichtzulassung der Revision gerichtete sofortige Beschwerde der Klägerin ist gemäß § 220 Abs. 1 BEG zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, da das Berufungsgericht mit Recht die Revision nicht zugelassen hat. Die Klägerin stützt die Zulassungsbeschwerde in erster Linie auf die Behauptung, daß das Berufungsgericht seiner Pflicht zur Antsermittlung gemäß § 176 Abs. 1 BEG nicht nachgekommen sei. Diese Rüge ist nicht geeignet, die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zu rechtfertigen. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung steht hier

nicht offen. Der Senat vertritt in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, daß sich die Frage, welche Beweise der Versuchenrichter in Erfüllung der ihm obliegenden Antwortmittlungspflicht zu erheben habe und welche sonst. Stellungungen zu treffen sei n, nach den Umständen des einzelnen Falls richte. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch das Vorbringen der Klägerin zu würdigen, das Berufungsgericht hätte bei Erhebung der angebotenen Beweise feststellen müssen, daß die von der Klägerin für den Fall ihrer Rückkehr befürchtete Verfolgung der polnischen Regierung ausulasten sei. Auch diese Frage ist eine Tatfrage und keine Rechtsfrage.

Da auch keiner der übrigen in § 219 Abs. 2 BEG genannten Zulassungsgründe vorliegt, ist die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus den §§ 225 Abs. 1 BEG und § 97 ZPO zurückzuweisen.

Aecher

Wilden



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS